

## Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe in Warendorf, Breite Straße;  
Warendorf-Einen, Bartholomäusstraße und Warendorf-Hoetmar, Dechant-Wessing-Straße

vom 12.03.2012

Aufgrund § 7 und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. Nr. 31 S. 687 ), hat der Rat der Stadt Warendorf am 08.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Es werden Gebühren erhoben für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten, für die Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der Bestattung/Beisetzung, für die Nutzung der Friedhofskapelle, für die Nutzung der Aufbahrungsräume, für die Genehmigung von Grabmalen, für die Ausgrabung und für die Umbettung. Andere Leistungen, die für Dritte erbracht werden, werden durch den Baubetriebshof der Stadt Warendorf erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 2 Gebühren**

#### **I. Die Gebühren betragen für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten**

1.1 für das Reihengrab Sarg (30 Jahre Nutzungsrecht)	514,00 €
a) für einen Verstorbenen über 5 Lebensjahre	
1.2 für das Reihengrab Sarg (15 Jahre Nutzungsrecht)	119,00 €
b) für einen Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.3 für das Reihengrab Urne	231,00 €
1.4 für das Wahlgrab Sarg je Grabstelle	719,00 €
a) Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre je Grabstelle	144,00 €
1.5 für das Wahlgrab Urne	305,00 €
a) Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre	75,00 €
1.6 für das Rasenreihengrab Sarg (incl. Grabpflegekosten)	1.226,00 €
1.7 für das Rasenwahlgrab Sarg je Grabstelle (incl. Grabpflegekosten)	1.431,00 €
a) Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre je Grabstelle	251,00 €
1.8 für das Rasenreihengrab Urne (incl. Grabpflegekosten)	469,00 €
1.9 für das Rasenwahlgrab Urne (incl. Grabpflegekosten)	543,00 €
a) Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre	113,00 €

## **II. Die Gebühren betragen für die Bestattung / Beisetzung**

2.1	eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre in einem Reihen-/Wahlgrab	388,00 €
2.2	eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres im Reihen-/Wahlgrab	262,00 €
2.2	einer Urne in einem Reihen-/Wahlgrab	99,00 €

## **III. Die Gebühren betragen für die Nutzung der Friedhofskapelle**

3.1	je Trauerfall	117,00 €
-----	---------------	----------

## **IV. Die Gebühren betragen für die Nutzung der Aufbahrungsräume**

4.1	für die Aufbahrung eines Sarges je Tag	20,00 €
4.2	für die Aufbahrung einer Urne je Tag	10,00 €

## **V. Die Gebühren betragen für die Genehmigung von Grabmalen**

5.1	je Grabmal	40,00 €
-----	------------	---------

## **VI. Die Gebühren betragen für die Ausgrabung**

6.1	von Särgen <b>vor</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	208,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	153,00 €
6.2	von Särgen <b>nach</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	180,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	126,00 €
6.3	einer Urne	45,00 €

## **VII. Die Gebühren betragen für die Umbettung**

7.1	von Särgen <b>vor</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	343,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	262,00 €
7.2	von Särgen <b>nach</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	262,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	180,00 €
7.3	einer Urne	104,00 €

### **§ 3 Gebührenschuldner; Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt.

Gebührensuldner ist

- der nach § 1968 BGB zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtete Erbe,
- unabhängig von ihrer Erbenstellung ferner die nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtigen Angehörigen (dies sind: Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene) der/s Verstorbenen,
- derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- ferner derjenige, der die Leistung beauftragt oder den Antrag zu einer Leistung gestellt hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere, falls mehrere Erben vorhanden sind (Miterben, § 2058 BGB).

(2) Die Gebühr entsteht

- a) im Falle des § 2 Ziffer I mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- b) im Falle des § 2 Ziffer II, III und IV mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
- c) im Falle des § 2 Ziffer V mit Eingang des Antrages bei der Stadt Warendorf
- d) im Falle des § 2 Ziffer VI und VII mit der Auftragserteilung.

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsverfahren begetrieben.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Warendorf vom 20.12.2010 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe in Warendorf, Breite Straße; Warendorf-Einen, Bartholomäusstraße und Warendorf-Hoetmar, Dechant-Wessing-Straße vom 12.03.2012 wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 12.03.2012



Jochen Walter

Bürgermeister